



1/111

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Oktober 1967

Nr. 5098

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "PTT-Gebäude am Postplatz" mit den dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Gemäss RRB Nr. 5085 vom 23. Dezember 1938 wurden in diesem Gebiet die Baulinien festgelegt. Mit der Erstellung des neuen PTT-Gebäudes wurde die Erstellung eines neuen Bebauungsplanes unumgänglich. Standort und Grösse der einzelnen Baukörper sind mit Hausbaulinien bzw. Höhenkoten fixiert. Die Erstellung von Parkplätzen ist in den zum Plan gehörenden Bauvorschriften geregelt.

Die öffentliche Auflage des Planes und der dazu gehörenden Bauvorschriften erfolgte vom 3. Juli bis 1. August 1967. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Sitzung vom 25. September 1967 hat der Gemeinderat den Plan und die Bauvorschriften genehmigt, wofür er laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Einwendungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan "PTT-Gebäude am Postplatz" mit den dazu gehörenden Bauvorschriften wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
===== gemeinde Solothurn zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 844) KK

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
(Plan folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn
Stadtbauamt Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
(Plan folgt später)
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. April 1980

Nr. 1939

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan PTT-Gebäude Postplatz zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan PTT-Gebäude Postplatz und die zugehörigen Sonderbauvorschriften sind mit RRB Nr. 5098 vom 10. Oktober 1967 genehmigt worden. Ein kürzlich eingereichtes Baugesuch für einen Windfanganbau widersprach diesem Plan bzw. den Sonderbauvorschriften und konnte nicht auf dem Weg über eine Ausnahmebewilligung realisiert werden. Mit der vorliegenden geringfügigen Ergänzung der Sonderbauvorschriften kann der Windfang im Baugesuchsverfahren bewilligt werden. Oeffentliche oder beachtenswerte nachbarliche Interessen sind durch die Aenderung nicht berührt.

Die öffentliche Auflage der Ergänzung zu den Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 18. Januar bis 17. Februar 1980. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte die abgeänderten Vorschriften am 25. März 1980.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "PTT-Gebäude Postplatz" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
2. Ziffer 2 der bestehenden Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 5098 vom 10.10.1967) ist mit dem Wortlaut der vorliegenden Aenderung zu ergänzen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 118.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 394) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Reglementsänderung

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Reglementsänderung
(folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4500 Solothurn (2)

Stadtbauamt, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Reglementsänderung
(folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Die Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "PTT-Gebäude Postplatz" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn.

1/117

Spezielle Bauvorschriften für den speziellen Bebauungsplan
PTT-Gebäude am Postplatz vom 16.6.67

1. Der Hauptbau im Ausmass von 34.30 x 36.00 m, in einem Bauabstand von 20 m an der Wengistrasse, darf bis O.K. Dachgesims (inkl. allfällige Brüstung in Fassadenflucht) höchstens eine Höhe mit der Kote 450.10 erreichen. Darüber darf lediglich ein allseitig zurückgesetztes Attikageschoss, das im Maximum eine halb so grosse Bruttofläche wie das darunterliegende Vollgeschoss aufweist und das höchstens bis zur Kote 452.80 reicht, errichtet werden. Ueber dem Attikageschoss dürfen keine Dachaufbauten (Liftmaschinenräume etc.) erstellt werden.

Als Fixpunkt gilt der eidg. Punkt Nr. 396 an der Südwestecke der Volksbank mit der Kote 432.66 m.ü.M.

~~2. Die östliche Zugangsrampe und -treppe darf innerhalb der "Vorbaulinie" höchstens die Kote 433.20 erreichen. Ueber dieser dürfen lediglich Brüstungen in normaler Höhe und ein Vordach beim Posteingang erstellt werden.~~

SIEHE ZITIEREN 2 BEIHLAUF
FDS NR 1989 vom 16.4.60

3. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, für die Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die Motorfahrzeuge der Besucher und Benützer seiner Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen. Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Aussicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden. Auffahrtsrampen dürfen höchstens 15 % Steigung aufweisen. Der Anschluss an die öffentlichen Strassen darf im Maximum mit einer Rampensteigung von 4 % erfolgen.

Der Tangentenschnittpunkt hat von der öffentlichen Strassengrenze im Minimum einen Abstand von 3 m aufzuweisen.

./.

4. Die gesamten Neubauten sind innerhalb 10 Jahren, vom Baubeginn der 1. Etappe an gerechnet, durchzuführen.
5. Die Einwohnergemeinde Solothurn behält sich vor, den Rest des Viehmarktplatzes ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Bauabstände zu überbauen und namentlich für die Erstellung von Auffahrtsrampen auf die neue Hochbrücke in Anspruch zu nehmen. Ebenso behält sich die Einwohnergemeinde Solothurn vor, eine neue Hochbrücke im Gebiet Poststrasse/Postplatz ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Bauabstände zu erstellen. Der Einwohnergemeinde Solothurn erwächst hieraus keinerlei Entschädigungspflicht.
6. Die Einwohnergemeinde Solothurn behält sich vor, südlich des Neubaus der PTT auf dem Postplatz eine Baumreihe (Pappeln oder ähnliche) zu pflanzen.
7. Die Leitungen des Elektrizitätswerkes der Stadt Solothurn, die sich bisher im öffentlichen Strassengebiet bzw. im Grundstück GB Nr. 989 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn befanden und die innerhalb der neuen Baulinien liegen, sind auf Kosten der PTT zu verlegen.

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 25. September 1967.

Der Stadtkammerrat

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 5098 genehmigt.

Solothurn, den 10. Okt. 1967

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin



STADTKANZLEI SOLOTHURN	
- 6. MRZ. 1980	
Akten-Nr. 112	Prot.-Nr.

Spezielle Bauvorschriften für den Speziellen Bebauungsplan
PTT-Gebäude am Postplatz vom 16.6.67

1. Der Hauptbau im Ausmass von 34.30 x 36.00 m, in einem Bauabstand von 20 m an der Wengistrasse, darf bis O.K. Dachgesims (inkl. allfällige Brüstung in Fassadenflucht) höchstens eine Höhe mit der Kote 450.10 erreichen. Darüber darf lediglich ein allseitig zurückgesetztes Attikageschoss, das im Maximum eine halb so grosse Bruttofläche wie das darunterliegende Vollgeschoss aufweist und das höchstens bis zur Kote 452.80 reicht, errichtet werden. Ueber dem Attikageschoss dürfen keine Dachaufbauten (Liftmaschinenräume etc.) erstellt werden.

Als Fixpunkt gilt der eidg. Punkt Nr. 396 an der Südwestecke der Volksbank mit der Kote 432.66 m.ü.M.

~~2. Die östliche Zugangsrampe und -treppe darf innerhalb der „Vorbaulinie“ höchstens die Kote 433.20 erreichen. Ueber dieser dürfen lediglich Brüstungen in normaler Höhe und ein Vordach beim Posteingang erstellt werden.~~

*SIEHE
BEI BLATT*

3. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, für die Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die Motorfahrzeuge der Besucher und Benützer seiner Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen. Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Aussicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden. Auffahrtsrampen dürfen höchstens 15 % Steigung aufweisen. Der Anschluss an die öffentlichen Strassen darf im Maximum mit einer Rampensteigung von 4 % erfolgen.

Der Tangentenschnittpunkt hat von der öffentlichen Strassengrenze im Minimum einen Abstand von 3 m aufzuweisen.

Abänderung von Ziff. 2
siehe Beiblatt

4. Die gesamten Neubauten sind innerhalb 10 Jahren, vom Baubeginn der 1. Etappe an gerechnet, durchzuführen.
5. Die Einwohnergemeinde Solothurn behält sich vor, den Rest des Viehmarktplatzes ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Bauabstände zu überbauen und namentlich für die Erstellung von Auffahrtsrampen auf die neue Hochbrücke in Anspruch zu nehmen. Ebenso behält sich die Einwohnergemeinde Solothurn vor, eine neue Hochbrücke im Gebiet Poststrasse/Postplatz ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Bauabstände zu erstellen. Der Einwohnergemeinde Solothurn erwächst hieraus keinerlei Entschädigungspflicht.
6. Die Einwohnergemeinde Solothurn behält sich vor, südlich des Neubaus der PTT auf dem Postplatz eine Baumreihe (Pappeln oder ähnliche) zu pflanzen.

Solothurn, 2. Juni 1967

Beiblatt

STADTKANZLEI SOLOTHURN	
-6. MRZ. 1980	
Akten-Nr.	Prot. Nr.

Abänderung von Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften für den
Gestaltungsplan PTT-Gebäude am Postplatz

Ziffer 2 lautet neu:

"2. Die östliche Zugangsrampe und Zugangstreppe darf innerhalb der "Vorbaulinie" höchstens die Kote 433.20 erreichen. Ueber dieser dürfen lediglich massive Brüstungen in normaler Höhe erstellt werden. Beim Posteingang darf innerhalb der "Vorbaulinie" ein Windfang von maximal 6 m Länge ab der südöstlichen Gebäudefront des Hauptbaues gemessen errichtet werden. Die äussere Gestaltung des Windfanges ist dem Hauptbau anzupassen und die Wände sind über Brüstungshöhe vollflächig zu verglasen."

Genehmigt vom Gemeinderat am:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1939 genehmigt.
Solothurn, den 18. APRIL 1980
Der Staatsschreiber:



Dr. Max Gygis

